


<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-12-11	10 20 13/26

## Satzung

### über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2003-12-11	2003-12-31

#### § 1

##### Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für die freiwillig im Auftrag erbrachten Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist Kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

#### § 3

##### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung von Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespenestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 der Satzung genannten Fällen.

#### § 4

##### Kosten- und Gebührensschuldner

(1a) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe a), d) und e) der Satzung bestimmt sich nach § 26 Abs. 4 NBrandSchG. *Hiernach ist kostenpflichtig,*

- *derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachung (§ 6) gelten entsprechend;*


- *der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;*

- *derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;*

- *derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.*

(1b) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe b) der Satzung bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser).

(1c) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe c) der Satzung bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)

<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-12-11	10 20 13 / 26

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Kosten und Gebührenrechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kosten- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 6

### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

a) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

b) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

c) Bei der Abrechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll berechnet. Jede angefangene

ne weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.

d) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### Haftung

Die Samtgemeinde Brome haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung, den Gebührenerlass und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelfällen der Samtgemeindebürgermeister.

## § 10

### In-Kraft-Treten


(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung) vom 24.01.1996 außer Kraft.

Brome, den 11.12.2003


gez. Bammel

Jürgen Bammel  
Samtgemeindebürgermeister


<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2003-12-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 26
--	--	----------------------	--------------------------------

**Anlage zur Feuerwehr Kosten- und Gebührensatzung der  
Samtgemeinde Brome vom 2003-12-11**

Kosten- und Gebüh- renziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemes- sungsgrund- lage Euro/pro Std. €
1.	<b>Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal je Stunde</b>	
1.1	Feuertechnisches Personal je Person (einschl. Dienst in der Werkstatt) zu- sätzlich Fahrzeuge und Geräte	25
1.2	Sicherheitswachen – Personalkosten (pauschal) zzgl. Fahrzeuge und Geräte	54
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug –W (TSF-W)	50
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF HILF)	75
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	100
2.4.1	Rüstwagen (RW 1)	100
2.4.2	Rüstwagen (RW 2)	100
2.5	Gerätewagen	75
2.6.1	Schlauchwagen (SW 1000)	75
2.6.2	Schlauchwagen (SW 2000)	75
2.7	Einsatzleitwagen, Kommandowagen	30
2.8	Mannschaftstransportwagen (MTW)	26
2.9	Feuerwehranhänger (TSA, Transportanhänger)	18
3.	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Per- sonal – nach näherer Bestimmung)</b>	
3.1	<b>Schutzkleidung und Gerät</b>	
3.1.1	Schutzkleidung	6
3.1.2	Atemschutzgerät	12
3.1.3	Chemieschutzanzug	56
3.2	<b>Löschgeräte</b>	
3.2.1	Klein-Löschgeräte (z.B. Patsche)	2
3.2.2	Feuerlöscher, tragbar	5
3.2.3	Pulver-Löschgerät P 6	Tagespreis + 10 % Verwal- tungskosten
3.2.4	Pulver-Löschgerät P 12	wie Ziff. 3.2.3
3.2.5	CO <sup>2</sup> -Löschgerät	wie Ziff. 3.2.3
3.3	<b>Schläuche, Armaturen und Zubehör</b>	
3.3.1	Druckschläuche (je Länge)	3
3.3.2	Saugschlauch	2
3.3.3	Armaturen	1,50
3.3.4	Strahlrohre	2
3.3.5	Schaumstrahlrohre	3
3.3.6	Zubehör	1,50
3.4.	<b>Rettungsgerät</b>	

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2003-12-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 26
--	--	----------------------	--------------------------------

3.4.1	tragbare Leiter, pro Teilt	6
3.4.2	Sprungrettungsgerät	5
3.4.3	sonst. Rettungsgerät	5
3.4.4	Rettungsschere	20
3.4.5	Spreizer	18
3.4.6	Motorkettensäge	25
3.4.7	Rettungszylinder	12
3.4.8	Schlauchboot ohne Motor	20
3.4.9	Schlauchboot mit Motor	24
3.5	<b>Sanitäts- und Wiederbelebungsgesetz (Tragen)</b>	5
3.6	<b>Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät</b>	
3.6.1	Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer, Handlampe etc.	2
3.6.2	Leitungen und Zubehör	1
3.6.3	Signalgerät	2
3.6.4	Warngerät	2
3.6.5	drahtloses Fernmeldegerät und Zubehör	2
3.7	<b>Arbeitsgerät</b>	
3.7.1	Hebegerät	5
3.7.2	Seile, Leinen und Anschlagmittel	3
3.7.3	Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	30
3.7.4	Notstromaggregat	25
3.7.5	Motorbetriebenes Arbeitsgerät	15
3.7.6	Zubehör	3
3.7.7	Entlüftungsgerät	10
3.7.8	Hebekissensatz	30
3.8	<b>Handwerkszeug und Messgerät</b>	
3.8.1	Handwerkszeug	3
3.8.2	Mess- und Warngerät für Gase und Dämpfe	10
3.9	<b>Sondergerät</b>	
3.9.1	Fahrzeug-Zusatzgerät	5
3.9.2	Gerätesatz Öl	15
3.9.3	Gerätesatz Säure	15
3.9.4	Gerätesatz Strahlenschutz	15
3.9.5	sonstiges Gerät	5
3.10	sonstige Verbrauchsmittel (z.B. Ölbindemittel)	Tagespreis + 10% Verwal- tungskosten
4.	<b>Sonstiges und Auslagen</b>	
4.1	Missbräuchliche Alarmierung a) Grundbetrag b) zzgl. Kosten nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher A- alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) verdoppelt werden c) Fehllalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage	310  x  205
4.2	Wegstreckengeld für Einsätze außerhalb des Samtgemeindegebietes für Feuerwehrfahrzeuge je km Wegstrecke	1
4.3	Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel pro Sack	Tagespreis + 10% Verwal- tungskosten
4.4.	Leistungen, die im Kostentarif nicht enthalten sind, sind für gleichwertige Leistungen zu berechnen	x
4.5	Bei Einsatz von Geräten, die nicht im Kosten- und Gebührentarif enthalten sind, sind die Kosten für etwa gleichwertige Geräte zu berechnen	x

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2003-12-11	Aktenzeichen: 10 20 13 / 26
--	--	----------------------	--------------------------------

Angezeigt am 18.12.2003, Az. 10 20 13/26 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 18 am 30.12.2003 .	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 09.01.2004 .
Brome, 2003-12-18	Brome, 2004-01-05	Brome, 2004-01-19
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		